

Verordnung über das Personalrecht in den Spitälern

(Spitalpersonalverordnung)

RRB vom 7. Juli 1993 (Stand 1. August 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 2 und 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
27. September 1992¹⁾

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung gilt für die Angestellten der solothurnischen Spitäler.²⁾

²⁾ Die allgemeinen Anstellungsbedingungen für Chefärzte, Chefärztinnen sowie Leitende Ärzte und Ärztinnen der solothurnischen Spitäler bleiben vorbehalten.

³⁾ Der Abschluss besonderer Verträge für die Überlassung von Pflege- und Lehrpersonal sowie mit Personen nach Absatz 2 bleibt vorbehalten.

⁴⁾ Im übrigen gilt die allgemeine Vollzugsgesetzgebung zum Gesetz über das Staatspersonal³⁾, soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 2. Rechtsnatur der Dienstverhältnisse

¹⁾ Das Personal steht im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis.⁴⁾

²⁾ Folgende Dienstverhältnisse werden privatrechtlich geregelt:

- a) die Anstellung von Aushilfen sowie von Praktikanten und Praktikantinnen;
- b) Ausbildungsverhältnisse;
- c) besondere Rechtsverhältnisse, wie mit Beleg- und Konsiliarärzten oder -ärztinnen sowie mit Dozenten oder Dozentinnen.

³⁾ ...⁵⁾

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ § 1 Absatz 1 Fassung vom 27. März 2001.

³⁾ BGS 126.2.

⁴⁾ 1 2 Absatz 1 Fassung vom 27. März 2001.

⁵⁾ § 2 Absatz 3 aufgehoben am 27. März 2001.

817.115

§ 3.¹⁾ *Kompetenzen*

a) *Anstellungen*

Für die Anstellung ist der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin zuständig. Er oder sie kann diese Kompetenz an Leiter oder Leiterinnen einer Dienststelle delegieren.

§ 4.²⁾ b) *Lohnfestsetzung*

Die Anstellungsbehörde setzt den Lohn fest.

§ 5. ...³⁾

B. Besondere Regelungen

§ 6.⁴⁾ *Stellenausschreibung*

Für die Ausschreibung der Stellen ist der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin zuständig. Er oder sie bestimmt das Publikationsorgan.

§ 7. *Wohnsitzpflicht*

Die Anstellungsbehörde⁵⁾ kann aus betrieblichen Gründen eine Wohnsitzpflicht vorschreiben.

§ 8. *Personalausschuss*

Das Personal jedes Spitals kann einen Personalausschuss bilden, der in Personalangelegenheiten beigezogen wird. Organisation, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten sind in einem durch den Stiftungsrat bzw. das Departement des Innern⁶⁾ zu genehmigenden Reglement festzuhalten.

§ 9. *Pensionskasse*

¹ Die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge wird durch Mitgliedschaft oder Anschlussmitgliedschaft in der kantonalen Pensionskasse oder einer anderen Pensionskasse gewährleistet.

² Assistenzärzte, Assistenzärztinnen, Oberärzte und Oberärztinnen werden bei der Vorsorgestiftung des Verbandes schweizerischer Assistenz- und Oberärzte (VSAO) versichert.

§ 10. *Gesundheitskontrolle*

¹ Das Personal hat sich einer ärztlichen Eintrittsuntersuchung sowie periodischen Gesundheitskontrollen und prophylaktischen Massnahmen zu unterziehen. Eine ärztliche Untersuchung hat auch beim Dienstaustritt zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Spitals.

¹⁾ § 3 Fassung vom 27. März 2001.

²⁾ § 4 Fassung vom 27. März 2001.

³⁾ § 5 aufgehoben am 27. März 2001.

⁴⁾ § 6 Fassung vom 27. März 2001.

⁵⁾ Begriff Anstellungsbehörde Fassung vom 27. März 2001.

⁶⁾ Departementsbezeichnung Fassung vom 27. März 2001.

² Wer sich diesen Gesundheitskontrollen nicht unterzieht, verliert den Anspruch auf die im Krankheitsfall vorgesehenen Leistungen.

³ Die Durchführung der Gesundheitskontrolle wird im Reglement über den Personalarztdienst geregelt.

C. Schlussbestimmungen

§ 11. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Auf den 1. Januar 1994 wird der Regierungsratsbeschluss vom 21. März 1975 über die Ausrichtung des 13. Monatslohnes für Oberärzte, Assistenzärzte und das Pflegepersonal¹⁾ aufgehoben.

§ 12. *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung über die Besoldungen des Pflegepersonals der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn und des Pflegeheims Fridau vom 10. November 1987²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 ist aufgehoben.

² Die Verordnung über die Besoldungen des Pflegepersonals des Kantons-
spitals Olten vom 10. November 1987³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 ist aufgehoben.

³ Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

§ 12^{bis 4)} Der Regierungsratsbeschluss vom 4. Mai 1973 über die Ferienregelung für Assistenzärzte und Pflegepersonal⁵⁾ wird aufgehoben.

§ 13. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.⁶⁾

Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ GS 86, 596.

²⁾ GS 90, 1039 (BGS 126.515.341).

³⁾ 90, 1045 (BGS 126.515.35).

⁴⁾ § 12^{bis} eingefügt am 31. Oktober 1995; GS 93, 672.

⁵⁾ GS 86, 139.

⁶⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 31. Oktober 1995 am 1. Januar 1996;
- 27. März 2001 am 1. August 2001.